

BETRAUUNGSAKT

der **Stadt Bergkamen** (nachfolgend „**Stadt**“) zur Sicherstellung der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen durch die Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 gGmbH (nachfolgend „**IGA gGmbH**“) auf der Grundlage des

- Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) – Freistellungsbeschluss –,
- der Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),
- der Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)
- und der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

Präambel

- (A) Der Regionalverband Ruhr (RVR), die Stadt Dortmund, die Stadt Duisburg, die Stadt Gelsenkirchen, die Stadt Bergkamen, die Stadt Lünen, der Kreis Recklinghausen (die „**Beihilfegeber**“) und die Deutsche Bundesgartenschau Gesellschaft mbH sind Gesellschafter der IGA gGmbH (auch die „**Gesellschaft**“). Die Gesellschaft wurde am 20.12.2019 gegründet. Sie ist alleinige wirtschaftliche und rechtliche Trägerin der IGA Metropole Ruhr 2027. Gesellschaftsgegenstand ist die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung der IGA Metropole Ruhr 2027. Aufgabe der Gesellschaft ist es auch, Vorschläge für die Entwicklung eines Konzeptes zur weiteren Nutzung der von ihr bewirtschafteten Flächen in der Zeit ab Beendigung der IGA Metropole Ruhr 2027 zu entwickeln.
- (B) Die IGA gGmbH erbringt nach Überzeugung der Beihilfegeber Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die ohne staatliche Unterstützung nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universalen Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würden. Die Beihilfegeber werden daher den Finanzierungsbedarf der IGA gGmbH ausgleichen, der durch die im Rahmen der IGA Metropole Ruhr 2027 erzielten Einnahmen nicht gedeckt werden kann.
- (C) Damit die Beihilfegeber die beabsichtigten Zuschüsse gewähren können, ist es beihilferechtlich erforderlich, die IGA gGmbH mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu betrauen. Daher wird neben dem RVR, der diesen Betrauungsakt erlässt, jeder Beihilfegeber einen eigenständigen Betrauungsakt erlassen, in dem die nach den Anforderungen des europäischen Beihilferechts notwendigen Regelungen getroffen werden.

1. Gemeinwohlaufgabe; betrautes Unternehmen

- 1.1 Die IGA gGmbH ist alleinige wirtschaftliche und rechtliche Trägerin der IGA Metropole Ruhr 2027. Gesellschaftsgegenstand ist die Vorbereitung, Planung, Durchführung und Abwicklung der IGA Metropole Ruhr 2027. Aufgabe der Gesellschaft ist es auch, Vorschläge für die Entwicklung eines Konzeptes zur weiteren Nutzung der von ihr bewirtschafteten Flächen in der Zeit ab Beendigung der IGA Metropole Ruhr 2027 zu entwickeln.
- 1.2 Die Maßnahmen der IGA gGmbH zielen auf eine Förderung der Allgemeinheit, insbesondere auf den Gebieten des Naturschutzes, des Umweltschutzes, des Landschaftsschutzes, der Kultur sowie der Bildung und Erziehung. Dies wird insbesondere verwirklicht durch
 - 1.2.1 die Gestaltung und Sicherung von zusammenhängenden Grün- und Freiflächen;
 - 1.2.2 die Entwicklung naturnaher Flächen zur Stärkung des Naturschutzes und des Biotopverbundes; die Weiterentwicklung und Gestaltung von Erholungs-, Sport- und Freizeitflächen;

- 1.2.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität und der Lebensbedingungen für Menschen sowie der heimischen Tier- und Pflanzenwelt;
- 1.2.4 Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas;
- 1.2.5 die Einbeziehung von Kultur, insbesondere der bildenden und darstellenden Künste in die Gartenausstellung, u. a. durch die Realisierung von Ausstellungen, Installationen, Musik und Theaterevents, usw.;
- 1.2.6 das Hinführen der Bürger*innen zum Verstehen, zur Achtung und zur Stärkung ihrer Umwelt durch Maßnahmen der Landschaftsarchitektur, z.B. grünes Wohnumfeld, Bewohner*innen-Gärten sowie gezielte Informationen und partizipative Projekte sowie Ausstellungen;
- 1.2.7 die Erziehung der Kinder und Jugendlichen im Hinblick auf den Umwelt- und insbesondere den Naturschutz, z. B. durch die Einrichtung des "Grünen Klassenzimmers";
- 1.2.8 die Förderung des gärtnerischen Fachwissens durch Ausrichtung von gärtnerischen Wettbewerben;
- 1.2.9 die Förderung der Pflanzenzucht durch Schaustellung von Zuchtpflanzen, deren Präsentation in Arrangements und Einsatz in der Natur.
- 1.3 Nach Überzeugung der Stadt erbringt die IGA gGmbH durch die in Ziffer 1.2 genannten Maßnahmen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), die ohne staatliche Eingriffe am Markt überhaupt nicht oder in Bezug auf Qualität, Sicherheit, Bezahlbarkeit, Gleichbehandlung oder universaler Zugang nur zu anderen Standards durchgeführt würden.
- 1.4 Derzeit erbringt die IGA gGmbH noch keine Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen. Es ist jedoch möglich, dass die IGA gGmbH zukünftig auch Angebote erbringt, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen.
- 1.5 Die Stadt wird die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bezuschussen. Dazu betraut die Stadt die IGA gGmbH nach näherer Maßgabe dieses Betrauungsakts mit der Erfüllung der unter Ziffer 1.2 genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Durch diese Betrauung bestätigt und bekräftigt die Stadt die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der IGA gGmbH betreffend die Erfüllung des sich bereits aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Unternehmensgegenstands und -zwecks sowie die aus strukturpolitischen Gründen gewünschte Aktivität der IGA gGmbH.

2. Geografischer Geltungsbereich

Die IGA gGmbH erfüllt ihre gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich des Verbandsgebietes des RVR. Das Gesamtareal der Internationalen Gartenausstellung orientiert sich im Wesentlichen an der Darstellung der Flächen im Projekt- und Finanzplan, wie er dem am 14.12.2018 zwischen dem RVR und der Deutschen Bundesgartenschau Gesellschaft mbH geschlossenen Durchführungsvertrag als Anlage beigefügt wurde. Mit Gründung der Gesellschaft ist der Durchführungsvertrag auf die IGA gGmbH übergegangen. Flächenveränderungen sind vorbehalten.

3. Gewährung von Ausgleichsleistungen

- 3.1 Die Stadt wird der IGA gGmbH für die Erfüllung der Dienstleistungen aus Ziffer 1.2 Ausgleichsleistungen, insbesondere in Form von Gesellschafterzuschüssen als Einzahlung in die Kapitalrücklage, gewähren. Ein Rechtsanspruch der IGA gGmbH auf Gewährung von Ausgleichsleistungen folgt aus diesem Betrauungsakt nicht.
- 3.2 Die Höhe und Fälligkeiten der jährlich anteilig durch die Stadt auszugleichenden Nettokosten ergeben sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftervereinbarung vom 20.12.2019 (die „**Gesellschaftervereinbarung**“) in der jeweils aktuellen Fassung. Die dort vereinbarten Zuschüsse entsprechen dem Ausgleichsbedarf der IGA gGmbH, wie er unter Bezugnahme auf den Durchführungshaushalt für die IGA Metropole Ruhr 2027 prognostiziert wurde.
- 3.3 Führt die Erbringung der DAWI nach Ziffer 1.2 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu höheren Nettokosten als nach Ziffer 3.2 in Verbindung mit der Gesellschaftervereinbarung vorgesehen, so kann auch dieser ausgeglichen werden, sofern sich die Beihilfegeber auf eine entsprechende Anpassung der Gesellschaftervereinbarung einigen. Die IGA gGmbH hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung unter Vorlage konkreter Wirtschaftspläne rechtzeitig anzuzeigen.
- 3.4 Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten gilt Art. 5 Abs. 2 bis 4 des Freistellungsbeschlusses.
- 3.5 Die Summe der Ausgleichsleistungen darf nicht mehr als 15 Mio. € pro Jahr betragen. Schwankt die Höhe der Ausgleichsleistungen während des Betrauungszeitraums, so ist der jährliche Betrag als Durchschnitt der Jahresbeträge der für den Betrauungszeitraum vorgesehenen Ausgleichsleistung zu berechnen.
- 3.6 Derzeit erbringt die IGA gGmbH noch keine Dienstleistungen, die nicht zu den DAWI zählen. Für den Fall, dass die Gesellschaft neben DAWI auch sonstige Tätigkeiten ausüben wird, hat die IGA gGmbH ab diesem Zeitpunkt die der Erbringung der DAWI nach Ziffer 1.2 zuzurechnenden Kosten und Einnahmen in ihrer Buchführung getrennt von allen sonstigen Tätigkeitsbereichen auszuweisen (Trennungsrechnung gem. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses und § 3 des Transparenz-Richtlinien-Gesetzes). Alle Kosten und Einnahmen sind den jeweiligen Bereichen nach objektiv gerechtfertigten und einheitlich angewandten Kostenrechnungsgrundsätzen

zuzuordnen. Die zugrunde gelegten Kostenrechnungsgrundsätze müssen eindeutig bestimmt und nachvollziehbar dokumentiert sein.

- 3.7 Die Stadt räumt der IGA gGmbH keine ausschließlichen oder besonderen Rechte im Sinne von Art. 4 lit. c) des Freistellungsbeschlusses ein.

4. Überkompensation

- 4.1 Um sicherzustellen, dass der Ausgleich für die Erbringung von DAWI die beihilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt und insbesondere, dass die IGA gGmbH keine Ausgleichsleistungen erhält, die über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die für die Erbringung der DAWI gem. Ziffer 1.2 verursachten Nettokosten abzudecken (Überkompensation), führt die IGA gGmbH jährlich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Nachweis über die EU-beihilferechtskonforme Mittelverwendung. Der Nachweis wird durch den jeweiligen Jahresabschluss und das Testat eines/einer Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferin bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geführt. Die IGA gGmbH wird die Stadt über das Ergebnis unverzüglich informieren.
- 4.2 Die Stadt ist berechtigt, Bücher, Belege, und sonstige Geschäftsunterlagen der IGA gGmbH prüfen zu lassen.
- 4.3 Die Stadt führt während des Betrauungszeitraums alle drei Jahre Zwischenkontrollen sowie am Ende des Betrauungszeitraums eine Endkontrolle durch.
- 4.4 Soweit die Zwischenkontrolle der Stadt gemäß Ziffer 4.3 über die sachgerechte Verwendung der an die IGA gGmbH gezahlten Zuwendungen ergibt, dass es zu einer Überkompensation gekommen ist, fordert die Stadt den überschüssigen Betrag zurück. Dies gilt nicht, soweit die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich um nicht mehr als 10 % übersteigt. In diesem Fall wird der überhöhte Betrag auf den nächsten dreijährigen Kontrollzeitraum im Sinne von Ziffer 4.3 übertragen. Die übertragene Überkompensation ist bei der Zahlung der künftigen Ausgleichszahlungen zu berücksichtigen.
- 4.5 Zum Ende des Betrauungszeitraumes legt die IGA gGmbH eine Schlussrechnung vor. Liegt eine Überkompensation vor, ist der überhöhte Betrag an die Stadt zurück zu erstatten.

5. Vorhalten von Unterlagen

Unabhängig von weitergehenden Aufbewahrungspflichten ist die IGA gGmbH verpflichtet, sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen und sonstigen Begünstigungen mit den Bestimmungen des Europäischen Beihilferechts vereinbar sind, für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren aufzubewahren.

6. Berichterstattung

- 6.1 Die IGA gGmbH ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die Stadt ihren Berichtspflichten und etwaigen behördlichen oder gerichtlichen Aufforderungen im Zusammenhang mit diesem Betrauungsakt nachkommen kann.
- 6.2 Die IGA gGmbH ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, etwaigen Aufforderungen und Anordnungen von Behörden der Bundesländer, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union, die im Zusammenhang mit dieser Betrauung ergehen, direkt Folge zu leisten.

7. Ergänzende Regelungen

- 7.1 Die IGA gGmbH ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich anzuzeigen, wenn sich für die Betrauung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.
- 7.2 Es wird darauf hingewiesen, dass aus diesem Betrauungsakt nicht geschlossen werden kann, dass die Ausgleichszahlungen auch in künftigen Haushaltsjahren in bisherigem Umfang erfolgen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage der Stadt Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deshalb ganz entfallen.
- 7.3 Bei der Verwendung der Ausgleichszahlungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, soweit die IGA gGmbH nicht ohnehin vergäberechtlichen Pflichten im Rahmen von Beschaffungsvorgängen unterliegt.

8. Geltungsdauer der Betrauung und Beendigung

- 8.1 Der Betrauungsakt tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Bereits durch die Stadt gewährte Ausgleichsleistungen werden von dieser Betrauung umfasst. Die Betrauung ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren befristet, d.h. bis zum 31.12.2029.
- 8.2 Die Stadt behält sich vor, diesen Betrauungsakt mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu widerrufen, wenn die Stadt den Gegenstand der Betrauung aus zwingenden Gründen (Gesetz, Rechtsprechung) nach anderen, mit dieser Betrauung unvereinbaren Rechtsvorschriften regeln muss. Gilt dies nur für Einzelpflichten dieser Betrauung oder Teile von Einzelpflichten dieser Betrauung, so gilt die Betrauung im Übrigen fort.

- 8.3 Die Stadt kann diese Betrauung aufheben, wenn hierfür ein wichtiger Grund gegeben ist, der die Fortsetzung der Betrauung für die Stadt unzumutbar macht. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der IGA gGmbH.

9. Anpassungsklausel und Umsetzung

Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsakts nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Beschluss im Übrigen nicht. Die Stadt wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Beschlusses gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmungen bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

Bergkamen, _____

Roland Schäfer
Bürgermeister